

16213/AB
Bundesministerium vom 22.12.2023 zu 16742/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.777.906

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16742/J-NR/2023 betreffend sexuelle Übergriffe in Deutschförderklassen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 25. Oktober 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Ist im BMBWF die og Problematik bereits bekannt?*
- *Falls ja, seit wann?*
- *Falls ja, welche Maßnahmen wurden bzw. werden seitens des BMBWF ergriffen, um diese zu entschärfen bzw. auch das weibliche Lehrpersonal vor sexuellen Übergriffen zu schützen?*
- *Gab es in der Vergangenheit bereits sexuelle Übergriffe, in deren Zusammenhang Anzeigen erstattet werden mussten?*
- *Falls ja, wann bzw. wo?*
- *Ist generell - auch abgesehen von den Vorfällen in Deutschförderklassen – eine Zahl von sexuellen Übergriffen an Österreichs Schulen bekannt bzw. falls ja, wie lautet diese?*

Einleitend ist festzuhalten, dass Gewalt an Schulen keinen Platz haben darf. Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Toleranz sind wichtige Bestandteile des Erziehungsauftrags der österreichischen Schule. Dies impliziert eine Sensibilisierung bezüglich der Dynamik von Gewaltprozessen und das Vereinbaren und Einhalten persönlicher und struktureller Grenzen (vgl. u.a. §§ 44 und 64 Schulunterrichtsgesetz). Verhaltensvereinbarungen sind somit Teil der Hausordnung, die gesetzlich für alle Schulen vorgesehen sind. Dabei geht es nicht nur um Rechte und Pflichten der Schülerinnen und

Schüler, sondern um die Festlegung eines Handlungsrahmens für alle Schulpartner, mit dem der Umgang miteinander und der Umgang mit Konflikten und Gewalt vereinbart wird.

Aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bzw. der subsidiären Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes sowie der Schulleitungen sind bei Problemen in erster Linie die Entscheidungsträger vor Ort zum Handeln bzw. Eingreifen berufen. Auftretende Missstände sind im Sinne des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes grundsätzlich an der Schule durch die jeweils lokalen Entscheidungsträger unter Einbeziehung aller Schulpartner, den zuständigen Bildungsdirektionen einschließlich des psychosozialen Unterstützungssystems und des Schulqualitätsmanagements bzw. der Schulaufsicht zu bewältigen. Wo es zu gewalttätigen Handlungen an Lehrpersonen kommt, ist ein konsequentes Einschreiten der jeweiligen Vorgesetzten samt Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Fürsorgepflichten erforderlich

Vor kurzem wurde vom Nationalrat eine Novelle zum Schulunterrichtsgesetz einstimmig angenommen, welche für jede Schule die Erstellung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzepts ab dem Schuljahr 2024/25 festlegt. Im Zuge der Konzepterstellung sind u.a. die Durchführung einer Risikoanalyse, die Zusammenstellung eines Kinderschutzteams sowie eine Definition der Vorgangsweise bei möglichen Gefährdungen verpflichtend. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt an Schulen zu bewahren, und zwar sowohl vor Gewalt durch Erwachsene als auch vor Gewalt untereinander.

Im Rahmen der pädagogischen Umsetzung der Deutschförderklassen finden regelmäßige Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den Bildungsdirektionen zu aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen statt. Sexuelle Übergriffe in Deutschförderklassen wurden dabei nicht thematisiert. Nach Rückfrage in den Bildungsdirektionen wurde auch von den Abteilungen für Schulpsychologie mitgeteilt, dass keine, wie in der Anfrage geschilderte, spezielle Problematik von sexuellen Übergriffen in Deutschförderklassen bekannt geworden wäre.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Aufzeichnungen zu Übergriffen und Attacken der angesprochenen Art an einzelnen Schulen weder zentral aufliegen, noch eine entsprechende Datenbasis oder einheitliche statistische Verfahren diesbezüglich bestehen. Anzeigen von strafrechtlich relevanten Tatbeständen, die etwa bei den Sicherheitsbehörden eingebbracht wurden, werden nicht zentral erfasst.

Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zu sexuellen Übergriffen die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an allen Schulen des Regelschulwesens voraussetzen würde, darf um Verständnis ersucht werden, dass auch im Hinblick auf den nicht näher umrissenen Zeitrahmen im Sinne einer Entbürokratisierung im Schulwesen eine Beantwortung nicht möglich ist.

Mit sämtlichen angeführten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass für die Kinder und Jugendlichen in der Schule ein effektiver Schutz vor Missbrauch und sexueller Gewalt im schulischen Umfeld gewährleistet ist.

Wien, 22. Dezember 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

